

Reglement über den Finanzausgleich

vom 5. Dezember 2005¹

Die Synode hat von der Botschaft des Kirchenrats und der vorberatenden Synodalkommission vom 25. April 2005 bzw. vom 19. September 2005 Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 51 Abs. 2 Bst. f der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974²

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Dieses Reglement regelt den Finanzausgleich für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons St. Gallen und weitere Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds. Geltungsbereich

Art. 2. Der Finanzausgleich ermöglicht den Kirchgemeinden, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht genügend Einnahmen aus den direkten Steuern erhalten, einen geordneten Finanzhaushalt und verringert Unterschiede in der Steuerbelastung für Steuerpflichtige verschiedener Kirchgemeinden unter Berücksichtigung der Steuerfüsse der politischen Gemeinden. Zweck

Die Kirchgemeinden werden im Bereich der baulichen Investitionen und des Unterhalts der Infrastruktur unterstützt.

Aus dem Finanzausgleichsfonds werden zudem Sonderbeiträge an Kirchgemeinden und Beiträge an gemeindeübergreifende Aufgaben ausgerichtet.

Art. 3. Es werden folgende Beiträge ausgerichtet: Beitragsarten

- a) Beiträge an Kirchgemeinden mit ungenügenden Steuereinnahmen;
- b) Beiträge an Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und Unterhalt;
- c) Sonderbeiträge an Kirchgemeinden;
- d) Leistungen an gemeindeübergreifende Aufgaben.

Beitragsart A hat die höchste Priorität.

¹ Von der Synode erlassen am 5. Dezember 2005; von der Regierung genehmigt am 31. Januar 2006; in Vollzug ab 1. Januar 2007.

² sGS 175.1.

Grundlagen

Art. 4. Für die Berechnungen gelten einerseits die Zahlen der Vorjahresrechnung und die Steuersätze des Vorjahres, andererseits die Zahlen des Budgets für das laufende Jahr.

Finanzbedarf

Art. 5. Der Finanzbedarf ergibt sich aus den notwendigen Aufwendungen zur Erfüllung der ordentlichen Gemeindeaufgaben, die sich im Rahmen eines sparsamen Haushaltes bewegen. Abgezogen werden die Einnahmen der Kirchgemeinde. Der Ertrag aus Reserveauflösung, Basaren, Schenkungen und Legaten wird nicht in Abzug gebracht.

Aufwand und Ertrag aus dem Finanzvermögen und aus Fonds bilden nicht Bestandteil des Finanzbedarfs.

Die Kirchgemeinden, welche Beiträge gemäss Art. 3 Beitragsarten A oder B beanspruchen, haben ihr Budget vor der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung der Zentralkasse einzureichen, welche bei Bedarf zusätzliche Unterlagen anfordern kann. Die Zentralkasse kann Budgetänderungen verlangen. Gegen eine entsprechende Verfügung kann die Kirchgemeinde innert 30 Tagen nach Erhalt beim Kirchenrat Einsprache erheben.

II. Beiträge

A. Beiträge an Kirchgemeinden mit ungenügenden Steuereinnahmen

Grundsatz

Art. 6. Beitragsberechtigt sind die Kirchgemeinden, deren Finanzbedarf trotz hohem Kirchensteuerfuss nicht durch die ordentlichen Steuern gedeckt werden kann.

Der Kirchenrat setzt jährlich den maximalen Gesamtsteuerfuss (Kirchensteuer, Gemeindesteuer und Staatssteuer) fest und berücksichtigt dabei den Stand des Finanzausgleichsfonds.

Kirchgemeinden, welche den Gesamtsteuerfuss erreichen, erhalten einen Beitrag. Der maximale von der Kirchgemeinde zu erhebende Kirchensteuerfuss ergibt sich aus dem maximalen Gesamtsteuerfuss abzüglich des Steuerfusses der politischen Gemeinde (Gemeindesteuer) und des Kantons (Staatssteuer), höchstens aber 30 Prozent. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements gilt ein maximaler Gesamtsteuerfuss von 305 Prozent.

Der Kirchenrat setzt für Beitragsart A jährlich einen minimalen Kirchensteuerfuss fest. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements beträgt er 26 Prozent.

Art. 7. Auf Grund der abgeschlossenen Jahresrechnung wird der Finanzbedarf nach Art. 5 von der Zentralkasse festgesetzt. Der Beitrag entspricht dem Fehlbetrag aus der Berechnung des Finanzbedarfs.

Berechnung
des Beitrags

Budgetüberschreitungen werden bei der Berechnung nur in Ausnahmefällen berücksichtigt.

Die Zentralkasse erstellt eine entsprechende Verfügung. Die Kirchgemeinde kann gegen diese Verfügung innert 30 Tagen nach Erhalt beim Kirchenrat Einsprache erheben.

Art. 8. Bei der Berechnung des Finanzbedarfs nach Art. 5 gelten für Beiträge gemäss Art. 3 Beitragsart A bei den Lohnkosten folgende Einschränkungen:

Einschränkungen

Pastorationsaufgaben

Das maximale Volumen des Bruttolohnes für die Pastoration (Pfarrpersonen, Sozial-Diakonisch Mitarbeitende sowie Kinder- und Jugendmitarbeitende, jedoch ohne Katechetinnen und Katecheten) wird auf Grund einer Gesamtpunktezahl pro Kirchgemeinde errechnet.

100 Punkte entsprechen dem Bruttogehalt einer Pfarrperson gemäss Tabelle der Mindestgehälter GE 53–15 für Pfarrpersonen mit 18 Dienstjahren.

Die Punkte werden unter folgenden Gesichtspunkten festgelegt und die Gesamtpunktezahl auf die nächsten 5 Punkte aufgerundet:

- Historische Pfarrstelle, Verwurzelung, Tradition 30 Punkte;
- Administrative Grundleistungen zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben 10 Punkte;
- Mitgliederzahl gemäss aktuellem Amtsbericht der Kantonal- kirche, pro angefangene 100 Mitglieder 5 Punkte;
- Weitläufigkeit der Kirchgemeinde (über 5000 ha Fläche) 5 Punkte;
- Mehr als 1 politische Gemeinde in der Kirchgemeinde 5 Punkte;
- Kur- und Tourismuspastoration 5 Punkte;
- Pro Wochenlektion im Rahmen der Pastoration erteilter Reli- gions- und Konfirmandenunterricht 3,5 Punkte.

(Normalpensum gem. Art. 125 Abs. 2 KO: 6 Wochenlektionen; in Anwendung von Art. 125 Abs. 3 KO wird für Pfarrpersonen ab dem 60. Altersjahr ungeachtet des effektiv erteilten Unterrichts mindestens die Punktzahl für das Normalpensum gewährt.)

Damit das Vermögen des Finanzausgleichsfonds den Betrag der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres nicht unterschreitet, kann der Kirchenrat – unter Berücksichtigung der höchsten Priorität von Beitragsart A gemäss Art. 3 und Einhaltung einer mindestens einjährigen Voranzeige – auf dem Punktetotal einen für alle Kirchgemeinden gleichen Prozentsatz in Abzug bringen.

Die Kirchgemeinde entscheidet im Rahmen der aus der Gesamtpunktezahl resultierenden Bruttolohnsumme selber über die Pensen und deren Aufteilung auf die Berufsgruppen.

Soweit der Kirchenrat Anstellungen über die für die Kirchgemeinde errechnete Gesamtpunktezahl hinaus in Spezialfällen bewilligt, kann er Mitarbeitenden dieser Kirchgemeinde zusätzliche regionale oder kantonalkirchliche Aufgaben im Rahmen der fehlenden Punktezahl zuweisen.

Die beitragsberechtigten Kirchgemeinden sind verpflichtet, die Ansätze der Besoldungsrichtlinien der Kantonalkirche für Pfarrpersonen, Sozial-Diakonisch Mitarbeitende, Katechetinnen und Katecheten sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nicht zu überschreiten.

Soweit der Religionsunterricht und/oder der Konfirmandenunterricht durch Katechetinnen und Katecheten erteilt wird, werden die entsprechenden Kosten bei der Berechnung des Finanzbedarfs berücksichtigt.

Die Entschädigungen für Mesmerdienste dürfen die Ansätze der Besoldungsverordnung des Kantons St.Gallen für Hauswarte nicht übersteigen.

Auszahlung
des Beitrags

Art. 9. Die Beiträge werden den Kirchgemeinden unter Anrechnung der voraussichtlichen Zentralsteuer und der voraussichtlichen Kosten für Lohnzahlungen der Zentralkasse nach Zustellung der Verfügung ab März des laufenden Jahres ausbezahlt.

B. Beiträge an Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und Unterhalt

Grundsatz

Art. 10. Für Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und den ordentlichen Unterhalt von Immobilien im Verwaltungsvermögen erhalten die Kirchgemeinden mit hohem Kirchensteuersatz einen Beitrag.

Massgebliche
Periode

Art. 11. Der Beitrag wird auf Grund des Budgets des laufenden Jahres festgesetzt und ausgerichtet. Abweichungen werden in Ausnahmefällen im Folgejahr berücksichtigt.

Festsetzung
des Mindest-
Kirchensteuer-
fusses

Art. 12. Der Kirchenrat setzt den Mindest-Kirchensteuerfuss und die Ansätze für diese Beiträge jährlich fest. Er berücksichtigt dabei den Bestand des Finanzausgleichsfonds. Bei Inkrafttreten dieses Reglements beträgt der Mindest-Kirchensteuerfuss 25 Prozent.

Art. 13. Als Amortisationslasten gelten Zins- und Abschreibungsaufwand für Grundstückerwerb, Bauten, wertvermehrende Renovationen und andere ausserordentliche Aufwendungen nach Massgabe der vom Kirchenrat genehmigten Tilgungspläne.

Beitrags-
berechtigter
Aufwand

Anrechenbar sind Amortisationslasten aus sachlich, finanziell und zeitlich angemessenen Investitionen des Verwaltungsvermögens. Nicht anrechenbar sind dagegen Zinsen und Abschreibungen auf Finanzvermögen.

Als Unterhalt gelten alle Kosten, die für den normalen Betrieb der Immobilien im Verwaltungsvermögen erforderlich sind.

Für die Finanzierung des Verwaltungsvermögens sind soweit als möglich eigene Mittel aus Reserven und Fonds einzusetzen. Dafür wird eine interne Zinsverrechnung in Höhe des Jahresdurchschnitt-Zinssatzes der St.Gallischen Kantonalbank für variable Investitionskredite an Gemeinden angerechnet. Aktivzinsen werden in Abzug gebracht.

Art. 14. Beiträge an die Amortisationslasten, Zinskosten und den Unterhalt werden den Kirchgemeinden unter Berücksichtigung ihrer Steuerkraft ausgerichtet.

Berechnung
des Beitrags

Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

- a) Es wird der beitragsberechtigte Aufwand gemäss Art. 13 im Verhältnis zu den Steuereinnahmen der Kirchgemeinde errechnet.
- b) Beginnend mit dem vom Kirchenrat festgesetzten Mindest-Kirchensteuerfuss wird der Beitrag unter Berücksichtigung des Steuerfusses der Kirchgemeinde progressiv in Prozenten der Lasten ausgerichtet. Als Grundlage gilt die Tabelle im Anhang.
- c) Bei der Festlegung der Ansätze berücksichtigt der Kirchenrat den durchschnittlichen beitragsberechtigten Aufwand aller Kirchgemeinden und den Stand des Finanzausgleichsfonds.

C. Sonderbeiträge an Kirchgemeinden

Art. 15. Beansprucht die Kirchgemeinde Beiträge aus dem Finanzausgleich nach Art. 3 Beitragsart C, so hat sie die eigenen Einnahmequellen angemessen auszuschöpfen.

Voraus-
setzungen

Art. 16. Kirchgemeinden können einen Antrag für Beiträge an die Finanzierung von innovativen Projekten innerhalb der Kirchgemeinde oder im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit stellen, welche in der Anlaufzeit nicht aus den ordentlichen Mitteln finanziert werden können.

Beiträge für
innovative
Projekte und
Projekte
regionaler
Zusammen-
arbeit

Über Anträge entscheidet der Kirchenrat.

Diese Beiträge werden höchstens für die Dauer von drei Jahren ausgerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.

Pastorations-
beiträge

Art. 17. Kirchgemeinden, die durch die Pastoration von in der Gemeinde nicht steuerpflichtigen Evangelischen oder sonst in besonderem Masse belastet sind, haben Anspruch auf Pastora-tionsbeiträge. Diese werden in Würdigung aller Umstände vom Kirchenrat festgesetzt.

Kirchgemeinden, die Religionsunterricht an regionalen Schulen in ihrer Kirchgemeinde erteilen, können dem Kirchenrat einen Antrag zur Kostentübernahme für diese Aufgabe stellen. Werden Pastora-tionsbeiträge für Religionsunterricht ausgerichtet, dürfen die entsprechenden Kosten nicht mehr an andere evangelische Kirchgemeinden im Kanton weiterverrechnet werden. Die Kosten für ausserkantonal Kinder müssen von der Kirchgemeinde wei-terverrechnet werden. Die entsprechenden Einnahmen sind bei der Berechnung des Pastora-tionsbeitrags für Religionsunterricht zu berücksichtigen.

D. Leistungen an gemeindeübergreifende Aufgaben

Beiträge an
gemeinde-
übergreifende
Aufgaben

Art. 18. Der Kirchenrat kann in folgenden Fällen einen Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds zusprechen für:

1. denkmalpflegerische Massnahmen;
2. ausserordentliche Schadenfälle;
3. ausserordentliche Baumassnahmen, die im Zusammenhang mit Beschlüssen der Synode oder der politischen Behörden getrof-fen werden.

Der Kirchenrat legt Höhe und Auszahlungsmodus in Würdi-gung aller Umstände fest und erlässt soweit nötig entsprechende Reglemente. Bei den Positionen 2 und 3 gilt der gleiche Minimal-steuerfuss wie für Beitragsart B.

Übernahme
von gemeinde-
übergreifenden
Aufgaben

Art. 19. Folgende gemeindeübergreifende Aufgaben im Sinne von Sonderlasten können zur Entlastung der Kirchgemeinden vom Finanzausgleichsfonds übernommen werden:

1. Anteile der Kantonalkirche an die Spitalseelsorge;
2. Anteile der Kantonalkirche an die Gefängnisseelsorge;
3. Anteile der Kantonalkirche an den Kirchlichen Sozialdienst an Berufsschulen;
4. Sachversicherungen aller Kirchgemeinden;
5. Treueprämien von Pfarrpersonen in den Kirchgemeinden.

III. Finanzierung und Durchführung

Art. 20. Die der Kantonalkirche zufließenden Ausgleichsbeiträge gemäss Art. 9 des Steuergesetzes des Kantons St.Gallen vom 9. April 1998¹ werden dem Finanzausgleichsfonds zugewiesen, der gegen eine angemessene Entschädigung von der Zentralkasse verwaltet wird.

Finanzausgleichsfonds

Art. 21. Die Aufwendungen für Beiträge aus dem Finanzausgleich werden aus dem Finanzausgleichsfonds bestritten. Zuweisungen aus den allgemeinen Zentralsteuern sind nicht statthaft.

Finanzierung der Aufwendungen

Das Vermögen des Finanzausgleichsfonds soll den anderthalbfachen Betrag der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres nicht unterschreiten.

Art. 22. Kirchgemeinden, die Beiträge gemäss Art. 3 Beitragsart A oder B beanspruchen, haben ihre Investitionsvorhaben samt Finanzierungs- und Amortisationsplan vorgängig der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung dem Kirchenrat zur Genehmigung einzureichen.

Genehmigung und Kontrolle von Investitionen

Der Kirchenrat kann Investitionsvorhaben ablehnen oder zur Überarbeitung und Redimensionierung zurückweisen, wenn diese für die ordentliche Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinde nicht zwingend nötig sind oder die finanziellen Möglichkeiten übersteigen.

Der Kirchenrat legt die Amortisationsdauer fest. Er berücksichtigt dabei den Stand des Finanzausgleichsfonds und die Perspektiven bezüglich der Erfüllbarkeit der Amortisationsverpflichtungen.

Der Kirchenrat kann die Amortisationsdauer von bewilligten Investitionen neu festsetzen, wenn dies der Stand des Finanzausgleichsfonds erfordert oder aus einem anderen Grund sinnvoll erscheint.

Art. 23. Kirchgemeinden, die Beiträge aus dem Finanzausgleich gemäss Art. 3 Beitragsarten A und B beanspruchen, haben ihre Voranschläge samt der abgeschlossenen Rechnung des Vorjahres vor der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung der Zentralkasse zur Genehmigung einzureichen.

Genehmigung von Voranschlag und Rechnung

Die übrigen Kirchgemeinden reichen die abgeschlossene Rechnung samt Voranschlag für das neue Rechnungsjahr unmittelbar nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung ein.

Art. 24. Der Kirchenrat kann die in den Art. 6, 12, 14 mit Anhang und 22 (Amortisationsdauer) erwähnten Ansätze bis zur Jahresmitte auf den Beginn des folgenden Jahres anpassen. Er hat dabei auf die finanziellen Möglichkeiten des Finanzausgleichsfonds Rücksicht zu nehmen.

Festlegung der Ansätze durch den Kirchenrat

¹ sGS 811.1.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangs-
bestimmung
zu Art. 8

Art. 25. Bei Kirchgemeinden, welche nach altem Recht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements einen höheren Personalbestand für die Pastoration aufweisen als dies dieses Reglement vorsieht, wird die Punktezahl nach Art. 8 erst nach einem Stellenwechsel in der Pastoration angewendet, spätestens aber ab 1. Januar 2012. Der Kirchenrat kann den unter altem Recht Gewählten während dieser Zeit zusätzliche Aufgaben in anderen Arbeitsgebieten zuweisen.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 26. Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Reglemente und Regelungen für den Finanzausgleich aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 27. Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons St.Gallen auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Fakultatives
Referendum

Art. 28. Dieses Reglement untersteht nach Art. 44 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen vom 13. Januar 1974¹ dem fakultativen Referendum.

5. Dezember 2005

Im Namen der Synode,
Der Präsident:
Frank Jehle, Pfr. Dr. theol.
Der 1. Sekretär:
Markus Bernet

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

Das Reglement über den Finanzausgleich des Evangelischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 5. Dezember 2005 wird genehmigt.

31. Januar 2006

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter
Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

¹ sGS 175.1.

Anhang**Tabelle zur Berechnung des Beitrags an Amortisationslasten, Zinskosten und Unterhalt (Art. 14)**

Steuerfuss der Kirchgemeinde	Prozentsatz AZU/ Steuereinnahmen ¹	Beitragssatz
25 %	20–29 %	10 %
	30–39 %	15 %
	40–49 %	20 %
	50–59 %	25 %
	60–69 %	30 %
	70 und mehr %	35 %
26 %	10–19 %	30 %
	20–29 %	40 %
	30–39 %	50 %
	40–49 %	60 %
	50–59 %	70 %
	60 und mehr %	80 %
27 %	10–19 %	40 %
	20–29 %	50 %
	30–39 %	60 %
	40–49 %	70 %
	50–59 %	80 %
	60 und mehr %	90 %
28 %	10–19 %	50 %
	20–29 %	60 %
	30–39 %	70 %
	40–49 %	80 %
	50 und mehr %	90 %
	60 und mehr %	90 %
29 %	10–19 %	60 %
	20–29 %	70 %
	30–39 %	80 %
	40 und mehr %	90 %

¹ Verhältnis der Amortisationslasten, Zinskosten und Unterhalt zu den Steuereinnahmen der Kirchgemeinde.

813.52

nGS 41-86

813.52

nGS 41-86